

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Zur Unfallversicherung der Arbeiter.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/96/LOG\\_0088/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/96/LOG_0088/)

## Zur Unfallversicherung der Arbeiter.

Der neue Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter geht in manchen Punkten über die früheren Vorschläge hinaus, in anderen bleibt er hinter ihnen zurück; jedenfalls ist man bemüht gewesen, auf Grund der Diskussion im Parlament und in der Presse die bessernde Hand anzulegen, und die Kritik, die an dem früheren Entwurf geübt worden ist, wird damit nachträglich von der Regierung selbst gerechtfertigt.

In wie eindringlicher Weise hat man uns früher vom Regierungstische aus die Nothwendigkeit einer Reichsversicherungsanstalt oder doch wenigstens eines Reichszuschusses zu den zu bildenden Klassen nahe zu legen versucht! Jetzt ist von der ersteren gar nicht mehr die Rede, und auch die letztere hat man in der Hauptsache fallen lassen. In den Motiven zu dem neuen Entwurf erkennt die Regierung selbst an, daß in der ausschließlichen Uebernahme der durch Betriebsunfälle herbeigeführten Schäden durch die Arbeitgeber die Befriedigung einer gerechten Forderung zu erblicken sei; sie räumt selbst ein, daß die Erfüllung dieser Pflicht recht wohl von der Industrie geleistet werden könne, ohne daß eine Ueberbürdung derselben für eine Reihe von Jahren zu befürchten wäre. Es rechtfertigt sich also der früher als so unentbehrlich angepriesene Reichszuschuß weder aus prinzipiellen noch aus praktischen Gründen. Nur ein kleiner Rest der alten Anschauung ist auch in dem neuen Entwurf noch zurückgeblieben. Das Reich soll als Helfer in der Noth beispringen für den Fall der Leistungsunfähigkeit einer der Berufsgenossenschaften, denen die Versicherungspflicht obliegt. Bedenkt man, daß nach Ansicht der Regierung selbst eine Ueberbürdung der Industrie, also auch die Leistungsunfähigkeit einer Genossenschaft für absehbare Zeit kaum zu besorgen ist, so ist dieser Bestimmung von etwaigen Nothzuschüssen des Reiches eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beizumessen. Immerhin wird zu erwägen sein, ob man selbst für diese fernliegende Eventualität durchaus auf die Staatshilfe zurückgreifen muß, oder ob nicht vielmehr in der Organisation der Genossenschaften selbst, etwa in ihrer gemeinsamen und wechselseitigen Haftbarkeit, ein weniger bedenkliches Auskunftsmittel gefunden werden kann.

Gegenstand der eingehendsten Erörterung wird überhaupt noch die Organisation der Genossenschaften sein müssen. Die ungenügende Aufklärung, die darüber der Entwurf selbst giebt, findet auch in den Motiven nur mangelhafte Ergänzung. Die Organisation ist in großem Stile entworfen. Die Arbeitgeber sollen je nach der Art ihrer industriellen Betriebe zu Berufsgenossenschaften zusammentreten, die sich in der Regel über das ganze Reich erstrecken sollen. Wie diese gewaltigen Verbände lokal fungiren, wie sie immer und überall prompt und mit der nöthigen Berücksichtigung der lokalen und individuellen Verhältnisse eingreifen sollen, ist nicht recht klar. Auch nach dem neuen Entwurf ist kein Raum mehr für die Privat-Versicherungsgesellschaften. Und doch ist nicht abzusehen, warum diese, zumal wenn ihnen gewisse Normativbestimmungen auferlegt werden, sich mit dem Prinzip des Versicherungszwanges nicht vertragen sollten. Hat man doch auch im Krankenversicherungsgesetz dem freien Versicherungswesen ein kleines Plätzchen gelassen.

Ein wesentlicher Punkt ist es, in welchem der neue Entwurf hinter dem früheren zurückbleibt. Er schränkt den Kreis der zu versichernden Personen auf die unter das Haftpflichtgesetz fallenden Arbeiter ein, während der frühere Entwurf diesen Kreis schon erheblich erweitert hatte. In den Motiven ist hierüber folgendes ausgeführt. „Der Ausgangspunkt für die auf gesetzliche Regelung der Arbeiter-Unfallversicherung gerichteten Bestrebungen bildet der § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Aus der Unzulänglichkeit und aus der ungünstigen Wirkung desselben auf die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist das Bedürfnis der Unfallversicherung erwachsen. Demgemäß handelt es sich zunächst darum, für den Kreis der unter § 2 des Haftpflichtgesetzes fallenden Arbeiter eine bessere Fürsorge im Falle eines Betriebsunfalles gesetzlich sicher zu stellen. Die Vorlage beschränkt sich daher, um nicht durch die an sich wünschenswerthe Ausdehnung auf die weiteren Arbeiterkreise die Schwierigkeiten zu vermehren, vorläufig auf die Arbeiter in den bisher haftpflichtigen Betrieben, wobei die Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf weitere Kreise der arbeitenden Bevölkerung vorbehalten bleibt.“

Der neue Entwurf knüpft also ausdrücklich an das Haftpflichtgesetz an, das er verschärft, aber in einem Hauptpunkte nicht erweitert, d. i. in Betreff der zu entschädigenden Personen. Man erinnere sich, daß der früheren Vorlage der Regierung ein von den liberalen Parteien gemeinsam ausgearbeiteter und vertretener Entwurf entgegengestellt wurde, der das Problem im Anschluß an das Haftpflichtgesetz zu lösen suchte. Damals hieß es, die weitgreifende Sozialreform, welche die Regierung anstrebe, hätte mit

dem Haftpflichtgesetz nichts mehr zu schaffen. Jetzt wird wieder auf dieses Gesetz zurückgegangen und dasselbe in einer Hauptbestimmung festgehalten. Jener Versuch der Liberalen kommt dadurch nachträglich wieder zu Ehren.

Nach den Grundzügen für den Entwurf des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter sollen die Genossenschaften in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Beaufsichtigung des zu errichtenden Reichs-Versicherungsamtes unterliegen. Aus den Bestimmungen über die Zusammenfassung des Reichs-Versicherungsamtes läßt sich ersehen, daß diese Behörde lediglich für die Unfallversicherung geschaffen werden soll. Damit ist jedoch, wie verlautet, noch keineswegs ausgeschlossen, daß demnächst durch die Seitens der Reichsregierung geplante reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens das Reichsversicherungsamt für die Unfallversicherung behufs Beaufsichtigung des gesammten Versicherungswesens erweitert wird.

In dem durch den Reichskanzler unterm 4. April 1879 an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben, betreffend die Regelung des Versicherungswesens, war zu dem Vorschlage einer Veröffentlichung ausführlicher Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Versicherungsgesellschaften bemerkt worden, „daß eine erschöpfende Prüfung jener Veröffentlichungen durch die Landes-aufsichtsbehörden nicht bewerkstelligt werden kann, weil dieselben im Allgemeinen den Verhältnissen des Versicherungswesens zu fern stehen. Eine erschöpfende Prüfung würde nur durch eine Kontrollstelle, welche in dem gesammten Versicherungswesen orientirt und dessen Entwicklung stetig zu verfolgen in der Lage ist, geschehen können.“

Wird eine solche Prüfung als Bedürfnis anerkannt, so wäre zu erwägen, ob sie nicht im Anschluß an eine bestehende Behörde, etwa an das kaiserliche statistische Amt, ohne erhebliche Mühe und Aufwendungen sich schaffen ließe. Wird sie aber nicht für erwünscht gehalten, so möchte vorzuziehen sein, auf eine amtliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes überhaupt zu verzichten, um nicht durch den Schein einer solchen ein Vertrauen in die Versicherungsgesellschaften zu begründen, für welches eine staatliche Gewähr dann nicht übernommen werden könnte. Allem Anscheine nach sind die Bundesregierungen in der Mehrzahl für eine solche Reichsaufsichtsbehörde, jedoch steht die Entscheidung der Frage noch aus, ob ein besonderes Reichsamt zu errichten, oder ob das Reichsjustizamt, oder das Reichsamt des Innern, oder das projektirte Reichsversicherungsamt für die Unfallversicherung mit den bezüglichen Befugnissen zu vertrauen sei.

— r.

## Villa in Raumburg a. S.

Architekt: S. Crato-Raumburg.

(Mit 3 Fig.)

Für den Preis von 36000 Mark (exkl. Grundstück) ein schon hochgehenden Ansprüchen genügendes Familienhaus zu erbauen und dabei dessen Aeußeres der reizenden landschaftlichen Umgebung anzupassen, waren die Hauptumstände, die beim Entwurf der Villa zu berücksichtigen waren. Es kam also darauf an, durch eine geschickte Grundrissdisposition Raum zu ersparen, ohne aber dadurch der praktischen Einrichtung oder der perspektivischen Wirkung der Fronten Schaden zu thun. Ferner war noch zu beachten, daß im Osten und Westen des Grundstückes andere Villen stehen, dagegen die Süd- und Nordseite die herrlichste Aussicht gewähren, letztere Facaden also die meisten Fenster erhalten mußten.

Die beigelegte Perspektive zeigt nun die Ansicht von Südost (Straßenseite) mit dem Aussichtsthorne, der leider, da der Baupreis auf 34000 Mk. herabgesetzt wurde, in der Ausführung durch einen niedrigeren Anbau ersetzt werden mußte. Die beiden bestehenden Grundrisse geben die Einteilung vom Parterre und 1. Stock, es ist nun noch hinzuzufügen, daß in den Siebeln des 2. Stocks sich 2 Fremdenzimmer befinden und daß das Souterrain die Wirthschaftsräume enthält. Der Anbau besteht aus einer Garderobe und den Aborten. Von den 11 heizbaren Stuben sind die 4 Parterrezimmer reich decorirt, zum Theil mit Holzdecken und Vertäfelung, die übrigen sind in bürgerlicher Ausstattung gehalten.

## Ueber den Hauschwamm.

Vortrag des Prof. Dr. Ferdinand Cohn im Breslauer Grundbesitzer-Verein.

Unter dem Hinweise auf die großen Erfolge, welche in den letzten zwei Jahrhunderten bezüglich des Studiums der Naturwissenschaften zu verzeichnen waren, legte der Vortragende nach dem trefflichen Fachblatt „Grundeigenthum“ dar, daß es trotzdem noch unzählige Gebiete gebe, in denen die Verbindung zwischen